

1. Änderung der

Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung – Ratszuständigkeit - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn ~~der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.~~
 - a) bei der Veräußerung von Grundstücken der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt,¹
 - b) bei Schenkungen und Darlehenshingaben, bei Belastungen von Grundstücken, bei der Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei sonstigen Rechtsgeschäften der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Der Rat beschließt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

Über Verträge, die nach Satz 1 nicht vom Rat zu beschließen sind, ist der Rat jährlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

- ~~(3) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlich- oder privatrechtlicher Forderungen vor, wenn deren Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.²~~

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 18.10.2012

(Baxmann)
Bürgermeister

¹ Erhöhung der Flexibilität, schnellere Bindung von Kaufinteressenten

² Kann entfallen, da Rechtsgeschäfte im Sinn von Abs. 1 b)